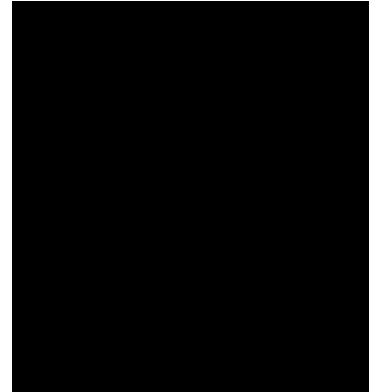


**Stellungnahme der
GRÜNEN Regionalratsfraktion Detmold
im Rahmen der 2. Beteiligung zur 3. Änderung
des Landesentwicklungsplans NRW**

Fraktion im Regionalrat Detmold



Vorbemerkung

Die GRÜNE Regionalratsfraktion Detmold bezieht nachfolgend im Rahmen der 2. Beteiligung Stellung zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW.

Wir würdigen die Ergebnisse der 1. öffentlichen Beteiligung zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW als konstruktiven Ansatz des Interessenausgleichs. Bei den nachfolgenden Zielen und Grundsätzen sehen wir jedoch weiterhin die Notwendigkeit der Nachsteuerung.

Ziel 2.3 - Siedlungsraum und Freiraum

Wir halten unsere generelle Kritik aufrecht, dass im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete festgesetzt werden können, wenn diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraumes nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht. Das Problem, dass die ohnehin vorhandene Parzellenunschärfe auf der Maßstabsebene des Regionalplanes ausgehöhlt wird, ist nicht behoben. Das unseres Erachtens bislang in der Regel vorhandene Gleichgewicht zwischen Regional-, Bauleit- und Landschaftsplanung könnte nach wie vor gefährdet werden und Konflikte mit den Inhalten der Landschaftspläne der Kreise und Städte auftreten.

Eine maßvolle Flexibilisierung der möglichen Erweiterung von Biogasanlagen zur Stabilisierung der Stromnetze sowie der bedarfsgerechten Strom- und Wärmeerzeugung, halten wir für zielführend.

Eine Ausnahme für bauliche Anlagen im Außenbereich für militärische Vorhaben oder den zivilen Bevölkerungsschutz, ist in Anbetracht der übergeordneten politischen Lage nachvollziehbar. Sie darf jedoch nicht dazu führen, dass diese Nutzungen Überhand nehmen und eine ungesteuerte Umnutzung und Versiegelung des Außenbereichs vorgenommen werden können.

Wir regen an, die existierenden Leerstandsobjekte für militärische Zwecke und den zivilen Bevölkerungsschutz ebenfalls zu betrachten, soweit der Nachnutzung keine aktuellen kommunalen Planungen entgegen stehen.

Wir weisen kritisch darauf hin, dass die Auswirkungen des sogenannten „Bauturbo“ noch unabsehbar sind. Die Gefahr besteht, dass die Anwendung des „Bauturbo“ zu einer zusätzlichen der Regionalplanung widersprechenden Siedlungsentwicklung im Freiraum führen kann und damit das potenzielle planerische Ungleichgewicht weiter verschärft wird. Es wird angeregt, den LEP im Sinne einer Konfliktreduzierung diesbezüglich zu präzisieren.

Ziel 2.4 - Entwicklung der Ortsteile im Freiraum

Wir erheben weiterhin erhebliche Bedenken gegen die Neuregelung der Entwicklung der Ortsteile im Freiraum im Ziel 2.4.

Oberstes Ziel sollte der Erhalt der örtlichen Infrastruktur sein.

Keinesfalls darf das Ziel dazu führen, dass zusätzliche Baugebiete ausgewiesen werden, welche eine maßvolle, strukturgerechte Entwicklung historisch gewachsener Ortsteile konterkarieren würde.

Auch die Aufweichung der absoluten Grenze von mindestens 2000 Einwohnenden für die Ausweisung von Allgemeinen Siedlungsbereichen, halten wir für nicht zielführend.

Wir regen daher an, den Begriff „etwa“ zu streichen. Eine klar definierte Mindestanzahl ist obligatorisch für eine rechtssichere Planung.

Ziel 6.1-1 - Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Es bestehen weiterhin erhebliche Bedenken gegen die Vorschläge, in den Kommunen neu entstehende Brachflächen nicht mehr zusätzlich als potenzielle Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe anzurechnen. Brachflächen sind nach wie vor von erheblicher und zunehmender Bedeutung für sehr viele Städte, insbesondere in den Großstädten und in den vielen Strukturwandelgebieten altindustrieller Regionen und Gemeinden.

Insofern halten wir unsere deutlichen Bedenken zur 1. Offenlage aufrecht.

Eine Überprüfung der tatsächlichen Nutzbarkeit von Brachflächen durch NRW.Urban stellt eine sinnvolle Ergänzung dar.

Grundsatz 6.1-2 - Flächensparende Siedlungsentwicklung (5-ha-Grundsatz)

Wir begrüßen nach wie vor die erneute Aufnahme des 5-ha-Grundsatzes aufgrund des OVG-Urteils. Dennoch bleibt der Grundsatz hinter realen Notwendigkeiten zur Flächensparsamkeit weit zurück.

Unsere generelle Kritik an der Ambitionslosigkeit des Grundsatzes 6.1-2 im Rahmen der 1. Beteiligung, halten wir kategorisch aufrecht.

Wir unterstützen ausdrücklich die Berichtspflicht zum Siedlungsflächenmonitoring.

Grundsatz 6.1-10 - Spielräume für die Bauleitplanung

Die Grundzüge des Grundsatz 6.1-10 fanden bereits im aktuellen Regionalplan OWL Anwendung.

Die erheblichen Bedenken, dass der Grad der Flexibilisierung über das Maß der sinnvollen Anwendung hinaus ausgedehnt werden kann, halten wir unverändert aufrecht.

Es fehlt nach wie vor an einer eindeutig definierten und nachvollziehbaren Begrenzung der Flexibilisierung.

Wir heben positiv hervor, dass die Flexibilisierung regelmäßig evaluiert wird.

Grundsatz 6.3-6 - Zielabweichungsverfahren für neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit besonderer Lagegunst

Die Freiraumnutzung für gewerbliche Zwecke nur aufgrund eines einzelnen Standortvorteils, wie der günstigen Lage entlang von Verkehrswegen, lehnen wir grundsätzlich ab.

Dieser Ansatz widerspricht fundamental den bisherigen Zügen der Planung.

Zudem benachteiligt er über Gebühr den ländlichen Raum, der über deutlich weniger dieser Standorte verfügt.

Es ist hier grundsätzlich von Nutzungskonflikten zu Landwirtschaft, Naturschutz und Naherholung auszugehen.

Der Grundsatz ist in Gänze zu streichen.

Ziel 6.5-2 - Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen

Eine Anhebung der Maximalgröße der Gesamtverkaufsfläche für Sondergebiete ist in Anbetracht geänderter Einkaufsprioritäten der Bevölkerung und diversifizierter Angebote seitens der Gewerbetreibenden nachvollziehbar.

Die Einschränkung, dass entsprechende Standorte einem baulich verdichteten Siedlungszusammenhang mit wesentlichen Wohnanteilen oder direkt daran angrenzend liegen müssen, ist zwingende Grundvoraussetzung.

Andernfalls ist von einer nicht zielführenden Aushöhlung der Innenstädte auszugehen.

Diese Konkretisierung darf keinesfalls aufgeweicht oder gar gestrichen werden.

Ziel 7.1-5 - Regionale Grünzüge

Die Konkretisierung der Wichtigkeit regionaler Grünzüge vor dem Hintergrund des Klimawandels, wird ausdrücklich begrüßt.

Die Nutzungsmöglichkeiten ökologisch wertvoller Flächen innerhalb bestehender Grünzüge durch die Landwirtschaft, sollte hingegen genauer definiert werden.

Ziel 7.2-3 - Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur

Es bestehen unverändert Bedenken, dass in der Beurteilung der Ausnahmen naturschutzfachliche Kriterien im Sinne der Funktion und der Bedeutung der BSN nur untergeordnet Anwendung finden. Eine Inanspruchnahme eines BSN soll weiterhin primär durch naturschutzfremde Kriterien bewertet werden.

Es ist auch mit Einführung des neuen Grundsatz 7.2-4 weiterhin nicht klar genug erkennbar, wie eine Inanspruchnahme der BSN auf das geringstmögliche Maß beschränkt werden soll.

Der Verweis auf Beachtung des Bundesnaturschutzgesetz als auch ggf. geeignete Ausgleichmaßnahmen, sind nicht ausreichend.

Ausgleichsmaßnahmen vermögen regelmäßig nicht oder nicht unmittelbar verloren gegangene Funktionen zu kompensieren.

Die Funktionsfähigkeit der Bereiche muss zwingend, fachlich begleitet, dauerhaft gesichert bleiben.

Eine Zerschneidung von BSN, insbesondere durch Verkehrsstrassen, kann sehr leicht zur Entwertung dessen Gesamtfunktion führen. Die Einschränkung, dass Eingriffe auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken sein sollen, wird der Schutzwürdigkeit der Bereiche nur unzureichend gerecht.

Die Ergänzung des Punkts Ver- und Entsorgungsleitungen um notwendige Nebenanlagen, wie Umspannanlagen, Phasenschiebertransformatoren und Verdichterstationen, ist zwar wirtschaftlich nachvollziehbar, jedoch handelt es sich ausnahmslos um Anlagen, welche enorme Flächenanforderungen aufweisen. Eine Etablierung derartiger Anlagen in BSN ist

grundsätzlich nicht zielführend, da die ökologische Funktion bestehender Bereiche zum Schutz der Natur durch den großen Flächenbedarf konterkariert oder gar zerstört wird. Es ist vollkommen unklar, wie die Inanspruchnahme von BSN-Flächen durch militärische Nutzung oder Nutzung für den Zivilschutz auf der einen Seite und die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der BSN auf der anderen Seite miteinander in Einklang gebracht werden sollen.

Auch wenn eine geänderte Sicherheitslage entsprechende Maßnahmen der Steigerung der Verteidigungsfähigkeit notwendig erscheinen, darf dies keinesfalls zur Folge haben, dass andere Schutzaspekte unserer natürlichen Lebensgrundlagen vernachlässigt werden dürfen. Hier bedarf es dringend weiterer Präzisierungen.

Die Gewährleistung von Schutzmaßnahmen der Bevölkerung vor Hochwasser und Starkregenereignissen, bspw. in Verbindung mit Schlammlawinen, ist ein sehr gewichtiges Anliegen. Es ist zu erwarten, dass sowohl die Häufigkeit als auch die negativen Auswirkungen solcher Extremereignisse in Folge des Klimawandels ansteigen werden. Die Aufnahme in den LEP ist somit absolut folgerichtig.

Bei den Ausnahmen für den Hochwasserschutz gilt es jedoch grundsätzlich zu bedenken, dass natürlichem Hochwasserschutz, etwa durch Bereitstellung von Überflutungsflächen und der Wiederöffnung von Flussnebenarmen, stets Vorrang zu technischem Hochwasserschutz zu geben ist.

Dieser Vorrang spiegelt sich derzeit nicht in den textlichen Festsetzungen wider.

Grundsatz 7.2-4 - Vermeidung von Beeinträchtigungen

Wir regen ausdrücklich an, das höher zu wertende, ursprüngliche Ziel 7.2-3 zu belassen und den Grundsatz 7.2-4 in Gänze zu streichen.

Grundsatz 7.2-7 - Lenkung naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen durch die Regionalplanung

Die Bündelung von Ausgleichsverpflichtungen auf zusammenhängende und funktional verknüpfte Bereiche, ist naturschutzfachlich nachvollziehbar.

Zusammenhängende Bereiche vermögen eine bessere Schutzfunktion zu gewährleisten. Diese Bündelung darf jedoch nicht aus der Verantwortung entlassen, auch vor Ort weiterhin verknüpfende Strukturen vorzuhalten, die dem übergeordneten biologischen Austausch dienen.

Auch landwirtschaftliche Flächen und Kernräume, welche durch Flurbereinigungsmaßnahmen strukturärmer gestaltet wurden, gilt es weiterhin in den Fokus zu nehmen, um im Sinne der Bekämpfung der Biodiversitätskrise, wichtige, teils verloren gegangene Verknüpfungen wieder zu ermöglichen und weiter auszubauen.

Ziel 7.3-2 - Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen

Die Rückstufung des Ziels 7.3-1 zum Grundsatz sehen wir weiterhin als überaus kritisch an und erheben hiergegen erhebliche Bedenken.

Hierzu verweisen wir auf unsere Begründung der 1. Beteiligung.

Gegen die Ausnahmen, die zur Waldinanspruchnahme führen sollen, erheben wir grundsätzlich die gleichen Bedenken wie zum Ziel 7.2-3.

Der Klarstellung, dass Waldbereiche vor einer nicht notwendigen Nutzung zu schützen und ihre Inanspruchnahme in der Regel zu vermeiden sind, schließen wir uns ausdrücklich an.

Wir regen hier ausdrücklich an, bei dem zweiten Spiegelstrich (Verkehrstrassen) die Verknüpfung „oder“ durch die Verknüpfung „und“ zu ersetzen. Die Notwendigkeiten des

besonderen Landesinteresses als auch das Vorhandensein in verkehrlichen Bedarfsplänen, sollten beide gegeben sein.

Grundsatz 7.3-3 - Vermeidung von Beeinträchtigungen

Wir regen an, diesen Grundsatz zu einem Ziel aufzuwerten.

Die Unversehrtheit der Waldflächen in NRW ist derart gewichtig, dass es eine Waldinanspruchnahme so weit wie möglich zu vermeiden gilt.

Die Ausgestaltung als Ziel und nicht als Grundsatz sorgt dafür, dass in der Praxis ein Eingriff definitiv auf das absolut nötige Maß reduziert und die Funktionsfähigkeit des Bereichs langfristig gewahrt bleibt.

Grundsatz 7.4-8 - Berücksichtigung potentieller Überflutungsgefahren

Wir sehen nach wie vor die Notwendigkeit gegeben, den Grundsatz 7.4-8 in ein Ziel zu überführen und halten an unserer Bewertung der 1. Beteiligung fest.

Grundsatz 7.5-3 - Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume

Wir begrüßen weiterhin die Festlegung von landwirtschaftlichen Kernräumen im LEP.

Diese sinnvolle Neuerung ermöglicht es den Trägern der Regionalplanung spezifische landwirtschaftliche Kernräume selbst zu definieren und zu erhalten.

Ziel 9.2.4 - Degressionspfad für die Sicherung nichtenergetischer Rohstoffe (Kies und Sand)

Wir begrüßen weiterhin die Etablierung eines Degressionspfads für nicht-energetische Rohstoffe als nachhaltig und zielführend im Sinne einer auf Kreislaufwirtschaft basierenden Rohstoffnutzung.

Wir regen jedoch an, auch die wertvollen Rohstoffe Sand und Kies perspektivisch einem klaren Degressionspfad folgen zu lassen.

Ziel 9.2-7 - Standorte zur Aufbereitung und Wiederverwendung von mineralischen Recyclingbaustoffen

Der Aufbau von Anlagen zur stofflichen Verwertung im Freiraum, muss im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zu existierenden Abbaubereichen stehen. Er stellt eine sinnvolle Ausnahme der üblichen Praxis dar, Freiräume möglichst von gewerblicher und industrieller Nutzung frei zu halten. Derartige Anlagen können den notwendigen Weg hin zu einer rohstoffunabhängigeren Kreislaufwirtschaft deutlich begünstigen.

Die Entwicklung solcher Standorte darf jedoch nicht dazu führen, dass im Anschluss an die Nutzung die Rekultivierung verzögert wird oder ganz unterbleibt. Eine Festlegung von konkreten zeitlichen Nutzungsbefristungen und Umsetzung der Rekultivierungsmaßnahmen sollte Bestandteil der notwendigen Genehmigungsverfahren sein.

Ziel 10.2-14 - Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Wir unterstützen ausdrücklich das Ziel 10.2-14 und dessen weitere Präzisierung.



Fraktionsvorsitzende
GRÜNE im Regionalrat Detmold